

Satzung des „Pfadis e.V.“ gegründet 2020

Präambel

Pfadis e.V. ist eine nichtkommerzielle Vereinigung, die Bildungsinitiativen initiiert und ausführt, die darauf ausgerichtet sind, kreative, soziale und nachhaltige Perspektiven und Kompetenzen zu verbreiten. Sie hat zum Ziel, Kultur, Handwerk und Zusammenarbeit in der Gesellschaft zu fördern.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pfadis“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins lautet: Kurze Straße 1, 51103 Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung-, Volks- und Berufsbildung im Bereich der Erwachsenenbildung.
2. Dem untergeordnete Zwecke sind außerdem: Kunst und Kultur, Umweltschutz und Landschaftspflege
3. Der Verein verwirklicht den Vereinszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Durch Veranstaltungen und Wissensvermittlung in den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Sozialen. Dabei orientiert sich der Verein an den Prinzipien der Wildnispädagogik und der Permakultur
 - Er informiert die Öffentlichkeit durch geeignete Veranstaltungen und Medien
 - Er organisiert, veranstaltet und realisiert fachbezogene Tagungen, Kurse und Seminare, auch in Form von Aus- und Weiterbildungsangeboten, geselligen Zusammenkünften, Festen, Vorträgen, Öffentlichkeitsarbeiten durch Vorträge und Herausgaben von Schriften sowie Webauftritten
 - Er fördert zur Dokumentation und Verbreitung des Wissens eine eigene, dokumentarische Filmkultur. Diese umfasst alle Formen des Filmschaffens in möglicher Zusammenarbeit mit anderen Filmverbänden/-vereinen und freischaffenden Künstler*Innen
 - Er arbeitet mit zweckverwandten, Bildungseinrichtungen und öffentlichen Institutionen zusammen, sofern deren Aktivitäten mit den Vereinszwecken übereinstimmen

Die Bildungsveranstaltungen und -Materialien sollen fördern:

- Förderung, Verbreitung und Weiterentwicklung von Permakultur und Wildnispädagogik, sowie verwandten Nachhaltigkeitsbewegungen.
 - Permakultur ist ein Gestaltungsansatz zur nachhaltigen Projektentwicklung und Landnutzung unter Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Betrachtungsweisen und Strategien

- Wildnispädagogik unterstützt Menschen darin, in Verbindung mit der Natur ihre Wahrnehmung zu stärken und ihr Potential zu entfalten

§3 Grundsätze

Der e.V. Pfadis ist ein parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängiger Verein. Er ist – gemeinsam mit allen Permakultur und Wildnispädagogik-Engagierten auf der Welt – den drei ethischen Grundprinzipien der Permakultur verpflichtet:

- Sorge tragen für die Erde
- Sorge tragen für die Menschen
- Ressourcen gerecht (fair-)teilen und unseren Verbrauch reduzieren

Das Ziel ist es, mit „Pfadis“ Wege zu finden und zu fördern, wie Menschen für ihre Bedürfnisse sorgen können, ohne die Lebensgrundlagen der menschlichen und nicht-menschlichen Mitwelt weiter zu gefährden.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Um die Vereinsziele zu erreichen dürfen angemessene Aufwandsentschädigung an beauftragte Personen, unabhängig ihrer Mitgliedschaft ausgezahlt werden.
4. Der Vorstand kann mit vorheriger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Aktive Mitgliedschaft
 - b. Jahresmitgliedschaft
 - c. Ehrenmitgliedschaft
 - a) Aktives Mitglied des Vereins können jene natürliche Personen des privaten Rechts werden, welche den Zwecken, Zielen, Interessen und Grundsätzen des Vereins zustimmen.
 - b) Jahresmitglied des Vereins können jene natürliche Personen des privaten Rechts werden, welche den Zwecken, Zielen, Interessen und Grundsätzen des Vereins zustimmen.
Ein Austritt aus der „Jahresmitgliedschaft“ und Einstieg in die „Ehrenmitgliedschaft“ geschieht nach 12 Monaten automatisch.

- c) Ehrenmitglied des Vereins können nur jene natürliche Personen des privaten Rechts werden, welche den Zwecken, Zielen, Interessen und Grundsätzen des Vereins zustimmen und bereits 12 Monate aktive Mitglieder oder Jahresmitglieder waren.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags (auch per E-Mail gültig), über welchen der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder den Vereinssitz (mit sofortiger Wirkung);
 - b. Beschluss der Mitgliederversammlung;
 - c. Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Finanzmittel des Vereins setzen sich zusammen aus
 - a) Fördergelder und Spenden;
 - b) Schenkungen, Erbschaften und anderen Unterstützungen;
 - c) Sonstige Einkünfte aus Workshops und Veranstaltungen;
2. aktive Vereinsmitglieder, Jahresmitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Ehrenmitglieder haben Rederecht, jedoch keinerlei Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten.
2. Die aktiven Mitglieder und Jahresmitglieder haben das Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die aktiven Mitglieder und Jahresmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Jedes aktive Mitglied und Jahresmitglied ist berechtigt und aufgerufen, an der Verwirklichung der Vereinsziele mit zu arbeiten und sich aktiv am Verein zu beteiligen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Diese werden nach der Geschäftsordnung organisiert.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes des Vorstands;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*In;
 - d) Entlastung der Kassenprüfer*In;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - f) Entlastung des Vorstands;
 - g) Wahl des Vorstands;
 - h) Abwahl des Vorstands;
 - i) Wahl von zwei Kassenprüfenden;
 - j) Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins;
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordern.
3. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Mitteilung aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Die Einberufung ist sowohl per Briefpost als auch per E-Mail möglich. Maßgeblich ist der Poststempel bzw. das Sendeprotokoll des Absendetages.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim einladenden Vorstand vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50% der aktiven Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, findet innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Eine Mitgliederversammlung kann unter besonderen Umständen wie Katastrophenfall, Pandemie, höhere Gewalt auch per Telefon- oder Videokonferenz, im speziellen „Zoom“ und „Skype“ oder über einen anderen Internet-Konferenzraum stattfinden. Dabei muss die Beschlussfähigkeit festgestellt und der Vorstand mindestens zu zweit vertreten sein; die Versammlungsleitung und Schriftführung wird vom Vorstand übernommen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Generell werden Konsentsentscheidungen angestrebt.
8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollanten und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
 9. Die aktiven Mitglieder und Jahresmitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Jeder Bevollmächtigte kann jeweils zwei Mitglieder vertreten.
 10. Weitere Details zum Abstimmungsverfahren können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.
11. Die Regelungen des §9 sind nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu verändern.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Diese müssen aktive Mitglieder oder Jahresmitglieder des Vereins sein.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig. Kommt eine Einstimmigkeit nicht zustande, kann die Minderheit die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen, die dann innerhalb von zwei Monaten einberufen werden muss.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
8. Vorstandsmitglieder können auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder abgewählt werden. Angestrebt wird eine Konsentscheidung.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfer*In

1. Die zwei Kassenprüfer*Innen werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie haben das Recht und die Pflicht, die gesamte Buchführung des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, dies jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zu tun und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht vorzulegen.
2. Scheidet ein*e Kassenprüfer*In während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf des Konsent aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Christoph Haselberger
Schicklerstr. 21
16225 Eberswalde



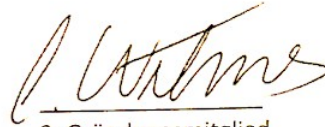
1. Gründungsmitglied

Dennis Wojtalla
01127 Dresden
Mohnstrasse 46



2. Gründungsmitglied

Isabel Wilmes
Leipziger str 36
06108 Halle



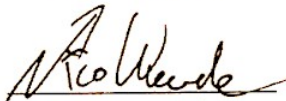
3. Gründungsmitglied

Lauritz Heinsch
Hauptstraße 71
79104 Freiburg




4. Gründungsmitglied

Nico Wende
Hasenweg 19
89275 Elchingen.



5. Gründungsmitglied

Ruben Hjalmar Koops
Bertramstraße 2
51103 Koeln



6. Gründungsmitglied

Melissa Bosse
Mathildenstraße 16
04277 Leipzig



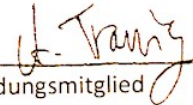
7. Gründungsmitglied

Arne Bollinger
Sonnenallee 28
12047 Berlin



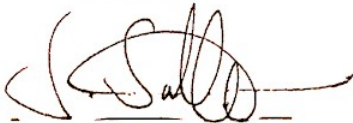
8. Gründungsmitglied

Ariane Traurig
Geißlerstr. 4
04315 Leipzig



9. Gründungsmitglied

Stefan Söllner
Wörthstr. 4



10. Gründungsmitglied